

Übersicht über Verordnungsvorgaben zur Hepatitis A und/oder B-Impfung bei denen der Dienstgeber die Kosten zu tragen hat.

im Folgenden finden Sie einen Auszug aus der Anlage 1 zur Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Impfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie / SI-RL).

„Die Richtlinie regelt die Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut gemäß § 20 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung der Schutzimpfungen für die öffentliche Gesundheit (§ 20d Abs. 1 Satz 3 SGB V). Sie konkretisiert den Umfang der im SGB V festgelegten Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen auf der Grundlage des Wirtschaftlichkeitsgebots im Sinne einer notwendigen, ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse.“

Hepatitis A

Arbeitgeberleistung (gemäß Verordnung)

zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Berufliche Indikationen:

- Behinderteneinrichtungen, Kinderstationen (Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt mit Stuhl im Rahmen der Pflege von Kleinkindern oder der Betreuung von Personen mit Behinderung;

Hepatitis B

Arbeitgeberleistung (gemäß Verordnung)

zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Berufliche Indikationen:

- Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen und Betreuung, einschließlich der Bereiche, die der Versorgung bzw. der Aufrechterhaltung dieser Einrichtungen dienen (Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder –gewebe kommen kann; insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung)
- Notfall- und Rettungsdienste Expositionsbedingungen wie vor.